

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18. Januar 2001 Nr. 3

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
10.01.2001	<u>Landkreis Harburg</u> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	29
16.01.2001	Sitzung des Kreistages	30
10.01.2001	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutz- wasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt“	32
30.11.2000	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	41
14.12.2000	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	43

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlass d. MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum:	22.01. – 02.02.2001
Bundeswehr/Stationierungs- streitkräfte/Truppenteil:	NL 101. Panzeraufklärungskompanie
Name und Art der Übung:	RECCE-EX Aufklärungsübung
Manöver-/Übungsraum:	Neu Wulmstorf-Rosengarten-Seevetal- Buchholz-Tostedt-Hollenstedt
Grenzen:	Kreisgrenze-Neu Wulmstorf-Seevetal-Welle
Teiln. Soldaten:	50
Kraftfahrzeuge	Rad: 6
	Ketten: 7

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung
anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 10.01.2001

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	26. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 29. Januar 2001
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten – Nenndorf Telefon: 04108 / 7147

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 18. Dezember 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Kommunalwahlen 2001
 - a) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Kreiswahl 2001
 - b) Einteilung der Wahlbereiche;
Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2000
11. Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück Hittfelder Landstrasse 33 in Fleestedt
12. Haushaltsausgabereste
 - a) Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2000 in das Jahr 2001
 - b) Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2000 in das Jahr 2001
13. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages

14. Ausstattung der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen im PC- und Internetbereich
Antrag der Fraktion DP/BFB vom 10.11.2000
15. Gymnasiales Angebot in der Elbmarsch
 - a) Schaffung eines gymnasialen Angebotes in der Elbmarsch durch Errichtung einer kooperativen Gesamtschule in Marschacht
Antrag der Abgeordneten Bockey, Eckermann und Viertel vom 02.01.2001
 - b) Kooperative Gesamtschule in der Samtgemeinde Elbmarsch
Antrag der DP-Fraktion vom 31.12.2000
 - c) Schulangebot in der Samtgemeinde Elbmarsch;
Antrag der CDU-Fraktion / Gruppe Wählergemeinschaft - Bartels vom 10.01.2001
16. „BSE“;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2001
17. Müllverbrennungsvertrag mit SRH Hamburg;
Antrag der CDU-Fraktion / Gruppe Wählergemeinschaft-Bartels vom 03.01.2001
18. Anregungen und Beschwerden
19. Anfragen
 - a) Müllgebührensatzung;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.01.2001
20. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 16.01.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Neufassung

der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt" (Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund des Artikels III der 6. Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hollenstedt – Schmutzwasserabgabensatzung –" vom 13.11.2000 wird nachstehend der Wortlaut der Schmutzwasserabgabensatzung in der seit dem 01.01.2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Ursprungsfassung der Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 49 vom 20.12.1994),
- 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 19.12.1995, die am 01.01.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 28.12.1995),
- 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 08.07.1997, die am 01.01.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 32 vom 24.07.1997),
- 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 11.12.1997, die am 01.01.1998 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 53 vom 18.12.1997),
- 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 14.10.1999, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 46 vom 18.11.1999),
- 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 20.12.1999, die am 01.01.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 53 vom 30.12.1999),
- 6. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung vom 13.11.2000, die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 30.11.2000).

Hollenstedt, den 10.01.2001

Samtgemeinde Hollenstedt



(Hombert)

Samtgemeindedirektor

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt
-Schmutzwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.82 (Nieders. GVBl. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.92 (Nieders. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.12.94 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) - Schmutzwasserbeiträge -,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwassergebühren -,
- c) Kostenerstattung für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses, nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

3. Schmutzwasserbeiträge für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne daß für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
3. Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 20 % und für jedes weitere Vollgeschoß 12 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufen-

den Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze, nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 60 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden so zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

3. Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte nach a) oder b) und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert,
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.
4. Auf Grundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt DM 29,-- je m² Beitragsfläche.
2. Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle DM abzurunden.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses für das Grundstück.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebüh-

renpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2 - 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt DM 5,31 je cbm.

§ 14 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahr auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung der Samtgemeinde Hollenstedt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum, Entstehung

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Sie entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.
2. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagzahlungen als Vorauszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
3. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Gebühren auf den Wasserbeschaffungsverband Harburg zu übertragen. Abgabenrechtliche Rechtsbehelfs- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren bleiben davon unberührt.

Abschnitt IV

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

1. Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht, sofern die Herstellung nicht auf Veranlassung der Samtgemeinde erfolgt.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
3. §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 19 Abs. 1 Auskunft nicht erteilt,
 2. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 3. § 20 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterläßt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000.-- geahndet werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 30.11.2000 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes incl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	DM
a)				
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	229.900	830.600	6.295.300	5.694.600
die Ausgaben	169.300	770.000	6.295.300	5.694.600
b)				
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	704.000	251.000	915.000	1.368.000
die Ausgaben	453.000	0	915.000	1.368.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs.1 S.2 NGO.

Jesteburg, den 30.11.2000

Dr. Manger-Scheller
 (Dr. Manger-Scheller)
 Samtgemeindebürgermeisterin



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 11.01.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/46 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.01.2001 bis 01.02.2001

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, donnerstags und freitags
dienstags

09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Jesteburg, den 18.01.2001

Samtgemeindebürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001

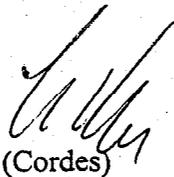
Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

Einziger Paragraph

Durch die Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2001 geändert.

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 unberührt.

Salzhausen, den 14. Dezember 2000



(Cordes)

Samtgemeindebürgermeister



(Heimann)

stellv. Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.01.2001 bis 30.01.2001

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs

08.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.30 Uhr

Salzhausen, den 18.01.2001

Samtgemeindedirektor